

Reichslehen aber bekanntlich an die ältesten Söhne, wohingegen jüngere Söhne und Töchter mit Patrimonialgütern versorgt wurden: Daß der Konradiner Graf Udo I. seine Grafschaften mit Genehmigung Ottos I. wie Erbgut an seine Söhne verteilen durfte, bildete offenbar eine erwähnenswerte Ausnahme¹⁴⁸. Irgendetwas in dieser Art ist daher auch im Hamaländer Fall unbedingt vorauszusetzen. Tatsächlich hat Otto I. am 18. Juli 944, etwa vier Monate bevor Eberhard in Drenthe bezeugt ist, der Burg Elten einen Besuch abgestattet. Damals dürfte die Teilung erfolgt sein, deren Ursache wohl darin lag, daß Eberhards und Wichmanns Vater Meginhard aus zwei aufeinanderfolgenden Ehen je einen 'ältesten' Sohn hatte¹⁴⁹. In den vorangehenden zwei Generationen des Hamaländer Hauses ist Ähnliches nicht bezeugt bzw. nachweisbar. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Otto I. Wichmanns Gründung Elten 968 die Reichslehen des Stifters als Besitz geschenkt hat. 970 folgte eine Ergänzung, in der gewisse Reichslehen in den Gauen Hunesca (Hunsingo), Fivelga (Fivelgo) und benachbarten Bezirken dem Stift übereignet wurden¹⁵⁰. Wichmann hatte also Reichslehen inne in Gauen, deren Hoheitsrechte wohl über Wichmanns Halbbruder Eberhard und dessen Tochter Averarda dem Hause Verdun übermittelt worden sind.

Daß unser Eberhard in Drenthe 944 tatsächlich mit dem Halbbruder Wichmanns gleichzusetzen ist, läßt sich schließlich über zwei Namensbrücken abstützen. Die Mutter Eberhard Saxos wird von Re-

148) Continuator Reginonis ad a. 949, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50) S. 164: *Udo comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit*. Diese Ausnahme mag mit Udos erfolgreicher Teilnahme an der Schlacht von Andernach (Oktober 939) zusammenhängen.

149) D O I 59. Meginhard wird auffälligerweise im Eltener Nekrolog nicht als Graf angesprochen, vgl. N.C. KIST, *Het Necrologium en het Tynsboek van het adelijk jufferenstift te Hoog-Elten*, Nieuw Archief voor de Kerkelijke Geschiedenis inzonderheid van Nederland 2 (1854) S. 1-216, hier S. 71: *Item obiit Megenhard pater Gerberch. Item eadem die Mem[oria] Gerberch patris Comititis Wichmanni*. Dieser bei einer späteren Nekrologerneuerung verstümmelte Satz ist am einfachsten dadurch zu berichtigen, daß man zwischen *Gerberch* und *patris* das ausgefallene *filiae* einschreibt. Damit würde sogar VAN WINTERS zuvor erwähnte Folgerung der zwei Ehen Meginhards eine Bestätigung finden.

150) D O I 358 (968), D O I 397 (970). Aus D O III 235 (996) geht hervor, daß es sich um ein *tributum* gehandelt hat, also um eine Art Steuer, deren Einziehung zuvor Wichmann zugestanden hatte. Vgl. JONGBLOED, Wichman (wie Anm. 39) S. 11, 19.